

Klausur Nr. 1268

Strafrecht

(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Auszug aus den Akten 216 Js 37004/25 der StA Frankfurt (Oder)

Polizeidirektion Ost
Nuhnenstraße 40
15234 Frankfurt (Oder)

24. Juli 2025

Strafverfahren gegen
Guido Geck, geb. am 14. August 1994, ledig, Verkäufer, wohnhaft (...) Frankfurt (Oder)

Ermittlungsbericht

Im Februar 2025 verlor der Zeuge Bert Brecher in Frankfurt (Oder) seinen Personalausweis. Der Beschuldigte Geck fand den bereits abgelaufenen Personalausweis kurze Zeit später und bewahrte ihn zunächst in seiner Wohnung auf.

Am 10. April 2025 legte der Beschuldigte zur Beantragung eines neuen Personalausweises beim Bürgerbüro der Stadt Frankfurt (Oder) den von ihm gefundenen Personalausweis vor. Da der zuständige Mitarbeiter die fehlende Identität des Beschuldigten mit dem Ausweisinhaber nicht bemerkte, stellte er dem Beschuldigten einen vorläufigen Ausweis auf den Namen des Bert Brecher mit dem Lichtbild des Beschuldigten aus.

Da sich der Beschuldigte in finanziellen Schwierigkeiten befand, begab er sich am 12. Mai 2025 zur Filiale der Raiffeisenbank Oder-Spree in Frankfurt (Oder) und beantragte dort die Eröffnung eines Girokontos und die Gewährung eines Darlehens in Höhe von 20.000 Euro. Entgegen der Vorstellung des Beschuldigten lehnte die Raiffeisenbank Oder-Spree vorläufig die Eröffnung des Girokontos und die Gewährung des Darlehens ab. Der zuständige Sachbearbeiter der Bank, Gustav Genau, forderte vom Beschuldigten die Vorlage weiterer Unterlagen, insbesondere Gehaltsnachweise.

Da der Beschuldigte dem Bankmitarbeiter für eventuelle Rückfragen seine Mobilfunknummer hinterließ, wurde er in der Folge vom Zeugen Gustav Genau telefonisch kontaktiert. Im Rahmen des Telefonates verstrickte sich der Beschuldigte in erhebliche Widersprüche, weshalb der Zeuge Genau vermutete, dass ein betrügerisches Handeln vorliegen könnte. Aufgrund dessen erstattete er in Absprache mit dem Filialleiter eine Strafanzeige bei der Polizeidirektion Ost in Frankfurt (Oder).

Die nachfolgenden Ermittlungen ergaben, dass es sich bei der Person, die den Darlehensantrag gestellt hat, nicht um den Zeugen Bert Brecher gehandelt hat, obwohl ein auf diesen Namen ausgestellter Personalausweis vorgelegt wurde. Der Zeuge Bert Brecher wurde in der Folge vernommen und

Klausur Nr. 1268 (Strafrecht) **Sachverhalt – S. 2 von 12**

Assessorkurs **Berlin/Brandenburg**

erklärte den Vernehmungsbeamten, dass er seinen Personalausweis im Winter letzten Jahres verloren habe. Der Zeuge Gustav Genau konnte zudem nach Vorlage eines Lichtbildes des Bert Brecher abschließen, dass es sich bei diesem um die Person handelte, die das Darlehen am 12. Mai 2025 beantragt hat.

Zu der im Rahmen des Darlehensantrags angegebenen Telefonnummer wurde durch die Polizeidirektion Ost eine Bestandsdatenauskunft bei den Netzbetreibern Telefonica Germany GmbH, Telekom Deutschland AG und Vodafone AG eingeholt. Diese ergab, dass die Telefonnummer dem Beschuldigten zuzuordnen ist. Dieser wurde in der Folge als Beschuldigter vernommen.

Da der Beschuldigte in seiner Vernehmung ergänzend zu den bisherigen Erkenntnissen einräumte, auch bei der Sparkasse Oder-Spree in Frankfurt (Oder) versucht zu haben, durch Angabe falscher Personalien einen Darlehensvertrag abzuschließen, wurde der Filialleiter der Sparkasse Oder-Spree in Frankfurt (Oder) in der Folge kontaktiert. Dieser bestätigte, dass am 19. Mai 2025 ein Kunde die Eröffnung eines Girokontos, sowie den Abschluss eines Darlehensvertrages über eine Summe von 20.000 Euro beantragt hatte und sich hierbei als Bert Brecher ausgab.

Da der Kunde weder bei diesem Termin noch in der Folge aktuelle Gehaltsnachweise vorlegte und sich auch bei dem zuständigen Sachbearbeiter nicht mehr meldete, sei sein Antrag auf Darlehensgewährung storniert worden. Allerdings habe man für den Kunden ein Girokonto eröffnet und ihm einen Dispokredit von 1.000 Euro monatlich sowie einen Verfügungsrahmen in Höhe von 1.500 Euro eingeräumt. Gleichzeitig sei dem Kunden, der sich als Bert Brecher ausgab, eine Girokarte ausgehändigt worden. Mit dieser Girokarte habe er einen Tag später 1.500 Euro von einem institutseigenen Geldausgabeautomaten abgehoben, obschon sein Girokonto kein Guthaben aufwies und er um seine desolate finanzielle Situation wusste. Dabei seien ihm die Geschäftsbedingungen der Sparkasse Oder-Spree bekannt gewesen, wonach der Verfügungsrahmen nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredits in Anspruch genommen werden darf.

Auf die jeweiligen Vernehmungen und den Aktenvermerk zur Bestandsdatenauskunft wird verwiesen.

Tabea Huber

Polizeihauptmeisterin

Klausur Nr. 1268 (Strafrecht)
Sachverhalt – S. 3 von 12

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Raiffeisenbank Oder-Spree
Karl-Marx-Straße 15
15230 Frankfurt (Oder)

An die Polizeidirektion Ost
Nuhnenstraße 40
15234 Frankfurt (Oder)

Frankfurt (Oder), 15. Juli 2025

Strafanzeige

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erstatte ich im Auftrag der Raiffeisenbank Oder-Spree Strafanzeige gegen den Bert Brecher, da dieser unter Angabe falscher Daten versuchte, ein Girokonto zu eröffnen und einen Darlehensvertrag über einen Betrag in Höhe von 20.000 Euro abzuschließen.

Zu einer Auszahlung der Darlehenssumme kam es jedoch nicht, da der Kunde die erforderlichen Unterlagen (aktuelle Gehaltsnachweise) nicht vorlegte.

Wegen der Einzelheiten stehe ich Ihnen selbstverständlich als Zeuge zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gustav Genau

Bankkaufmann

Polizeidirektion Ost
Nuhnenstraße 40
15234 Frankfurt (Oder)

17. Juli 2025

Zeugenvernehmung

Vernehmung des Gustav Genau, Marienstraße 43, (...) Frankfurt (Oder), geb. 5.12.1984 in Cottbus, Bankkaufmann, Deutscher, verheiratet,

Nach Belehrung gemäß §§ 163 Abs. 3, 57 StPO erklärt der Zeuge Gustav Genau:

„Am Vormittag des 12. Mai 2025 kam eine mir bislang unbekannte Person in unsere Bankfiliale in Frankfurt (Oder) und beantragte die Eröffnung eines Girokontos, sowie den Abschluss eines Darlehensvertrages über ein Darlehen in Höhe von 20.000 Euro. Der Kunde gab sich mir gegenüber als Bert Brecher aus und legte mir unaufgefordert einen auf diesen Namen ausgestellten vorläufigen Personalausweis vor. Als ich den Kunden darüber aufklärte, dass am heutigen Tag weder das Girokonto eröffnet werden könnte noch ein Darlehensvertrag zustande kommen wird, reagierte dieser sehr ungehalten.“

Klausur Nr. 1268 (Strafrecht) Sachverhalt – S. 4 von 12

Assessorkurs Berlin/Brandenburg

Er wiederholte mir gegenüber mehrmals, dass er von Freunden wisse, dass diese bei ihren Banken problemlos nach Vorlage des Personalausweises ein noch höheres Darlehen bewilligt bekommen hätten. Ich erklärte ihm hierauf, dass ich mich an die Vorgaben meines Filialleiters halten müsse und von ihm jedenfalls einen aktuellen Gehaltsnachweis bräuchte. Er sicherte mir zu, Gehaltsnachweise zeitnah vorzulegen, damit ich den Darlehensantrag bearbeiten könne.

Da mir der Kunde am Anfang des Gesprächs zur Anlage seiner Daten in unserem System seine Mobilfunknummer angegeben hatte, rief ich ihn wenige Tage später an, da er noch keine Gehaltsabrechnungen vorgelegt hatte. Bei diesem Telefonat erklärte er mir, dass er seine Gehaltsabrechnungen nicht mehr finden könne. Er müsse diese bei einem Umzug verloren haben. Zudem erklärte er mir, dass er ohnehin keine neuen Gehaltsabrechnungen vorlegen könne, da er erst seit wenigen Monaten in der neuen Firma arbeiten würde und diese schon seit längerer Zeit Probleme mit dem Gehaltsprogramm hätten.

Dies kam mir sehr verdächtig vor, da der Kunde im persönlichen Gespräch am 12. Mai 2025 angab, dass er seit mehreren Jahren in der gleichen Firma beschäftigt sei und nach wie vor in seinem Elternhaus wohne.

Aufgrund dieser Umstände habe ich Rücksprache mit meinem Filialleiter gehalten und wir haben uns dazu entschlossen, gegen den Kunden eine Strafanzeige wegen Betrugsverdachtes zu erstatten.“

Geschlossen:

Tabea Huber

Polizeihauptmeisterin

v.u.g.

Gustav Genau

Polizeidirektion Ost
Nuhnenstraße 40
15234 Frankfurt (Oder)

18. Juli 2025

Aktenvermerk:

Aufgrund der Strafanzeige der Filiale der Raiffeisenbank Oder-Spree in Frankfurt (Oder) gegen Bert Brecher wurde dieser von Polizeihauptmeister Schneider und Polizeiobermeister Peter am 16. Juli 2025 an dessen Wohnanschrift aufgesucht. Der Zeuge Bert Brecher konnte hierbei glaubhaft darlegen, dass er mit der Tat zum Nachteil der Raiffeisenbank Oder-Spree nichts zu tun haben kann, da er sich zur Tatzeit im Mai 2025 auf einer Geschäftsreise in Singapur befunden hat. Er konnte auch diesbezügliche Nachweise vorlegen.

Zudem erklärte er den Vernehmungsbeamten, dass er im Winter Anfang des Jahres – vermutlich im Februar 2025 – seinen abgelaufenen Personalausweis im Stadtgebiet von Frankfurt (Oder) verloren habe und der Täter wohl seinen Personalausweis verwendet haben muss. Er wisse allerdings nicht, wo er den Personalausweis verloren habe.

Klausur Nr. 1268 (Strafrecht) Sachverhalt – S. 5 von 12

Assessorkurs Berlin/Brandenburg

Aufgrund dessen wurde Rücksprache mit dem Bürgerbüro der Stadt Frankfurt (Oder) gehalten. Der zuständige Sachgebietsleiter bestätigte, dass am 10. April 2025 ein auf den Bert Brecher lautender vorläufiger Personalausweis ausgestellt wurde. Nach Rücksprache mit dem Sachbearbeiter sei die Ausstellung eines neuen Personalausweises erfolgt, da der bisherige Personalausweis abgelaufen gewesen sei.

Da keine weiteren Ermittlungsansätze bestanden, der bis dahin unbekannte Täter jedoch eine Mobilfunknummer gegenüber der Raiffeisenbank Oder-Spree angab, wurde bei den Netzbetreibern Telefónica Germany GmbH, Telekom Deutschland AG und Vodafone AG eine Bestandsdatenauskunft eingeholt. Von der Telekom Deutschland AG wurde mitgeteilt, dass die bei der Raiffeisenbank Oder-Spree in Frankfurt (Oder) angegebene Telefonnummer einem Vertrag des Beschuldigten Guido Geck zuzuordnen ist.

Tabea Haber

Polizeihauptmeisterin

Polizeidirektion Ost
Nuhnenstraße 40
15234 Frankfurt (Oder)

28. Juli 2025

Vernehmungsniederschrift

Zur Person: Guido Geck, geb. am 14. August 1994, ledig, Verkäufer, wohnhaft Goethestraße 50, (...) Frankfurt (Oder)

Nach Belehrung gemäß §§ 136, 163a Abs. 4 StPO:

Zur Sache: „Ich möchte die Karten auf den Tisch legen. Aus der Sache kann ich mich ohnehin nicht mehr rausreden, da ich meine Telefonnummer bei der Bank angegeben habe und sie mir auf die Schliche gekommen sind.

Es ist richtig, dass ich mich zurzeit in einer finanziellen Notlage befinde und daher auf die Idee gekommen bin, mit den Personalien von diesem Bert Brecher einen Darlehensvertrag abzuschließen.

Ich muss wohl etwas weiter ausholen. Ich denke, dass es Ende Februar 2025 war, als ich einen Personalausweis im Lennépark in Frankfurt (Oder) gefunden habe. Der Personalausweis war zu diesem Zeitpunkt bereits abgelaufen und gehörte einem Bert Brecher. Ich habe diesen Personalausweis mit nach Hause genommen und ihn zunächst in eine Schublade gelegt. Meine finanzielle Situation hat sich dann später weiter zugespitzt. Meine Schulden sind auf etwa 20.000 Euro angelaufen und mehrere Gläubiger haben bereits mit der Zwangsvollstreckung gedroht.

Klausur Nr. 1268 (Strafrecht) Sachverhalt – S. 6 von 12

Assessorkurs Berlin/Brandenburg

Zufällig ist mir der Personalausweis wieder in die Hände gefallen und mir ist die Idee gekommen, dass ich möglicherweise mit den Personalien des Bert Brecher an Geld kommen könnte. Da der Personalausweis bereits abgelaufen war, habe ich im April 2025 zunächst beim Bürgerbüro der Stadt Frankfurt (Oder) einen neuen Ausweis beantragt und hierzu ein Lichtbild von mir vorgelegt. Ich dachte, dass dies der schwierigere Teil meines Plans sei. Der zuständige Sachbearbeiter hat sich die Lichtbilder allerdings gar nicht genau angeschaut und mir einen vorläufigen Personalausweis ausgestellt.

Wie ich aber genau an Geld kommen sollte und wie ich den vorläufigen Personalausweis hierfür einsetzen sollte, wusste ich zu diesem Zeitpunkt noch nicht genau. Mir war aber klar, dass die Möglichkeit eine falsche Identität vortäuschen zu können hilfreich sein würde.

In der Folge habe ich im Internet hierzu weiter recherchiert und den Plan gefasst, auf den Namen des Bert Brecher ein Girokonto zu eröffnen und einen Darlehensvertrag über 20.000 Euro abzuschließen. Es sollte sich aber definitiv um eine einmalige Sache handeln. Ich war fest davon überzeugt, dass man allein mit der Vorlage eines Personalausweises ein Girokonto eröffnen und einen Darlehensvertrag abschließen kann. Mir war auch klar, dass ich bei Angabe meiner eigenen Personalien niemals einen Kredit bewilligt bekommen hätte, da ich in der Vergangenheit in großem Umfang Waren bei Versandhäusern bestellt und nicht bezahlt habe. Ich habe deswegen zahlreiche negative SCHUFA-Eintragungen. Ich hätte mich aber durchaus um eine Rückzahlung bemüht.

Ich war völlig perplex, als die Sache bei der Raiffeisenbank schief ging. Damit hätte ich nie gerechnet. In der Folge hat mich der Bankmitarbeiter nochmals angerufen und ich habe mich versucht, aus der Sache rauszureden. Ich denke, er hat gemerkt, dass es nicht mit rechten Dingen zugeht.

Da ich mir sicher war, dass ich aufgrund des gefälschten Personalausweises gar nicht auffliegen kann, bin ich nach der Sache bei der Raiffeisenbank Oder-Spree etwa eine Woche später in eine Filiale der Sparkasse Oder-Spree in Frankfurt (Oder) gegangen und habe dort die Sache noch mal probiert. Dies hätte ich allerdings nie gemacht, wenn ich bereits bei der Raiffeisenbank Oder-Spree in Frankfurt (Oder) Erfolg gehabt hätte.

Auch bei der Sparkasse Oder-Spree in Frankfurt (Oder) wurde ich darauf hingewiesen, dass ich jedenfalls aktuelle Gehaltsnachweise vorlegen müsste, um ein Darlehen in dieser Höhe zu erhalten. Immerhin ist es mir dort aber gelungen, ein Girokonto mit einem Dispo in Höhe von 1.000 Euro und einem Verfügungsrahmen in Höhe von 1.500 Euro zu eröffnen. Dass ich über ein regelmäßiges Monatseinkommen verfüge, hat mir der zuständige Sachbearbeiter geglaubt; Gehaltsnachweise musste ich insofern nicht vorlegen. Bereits am Folgetag habe ich mit der mir ausgehändigten Girokarte an einem Geldausgabeautomaten der Sparkasse Oder-Spree den Verfügungsrahmen

Klausur Nr. 1268 (Strafrecht) Sachverhalt – S. 7 von 12

Assessorkurs Berlin/Brandenburg

komplett ausgereizt und 1.500 Euro abgehoben. Dass ich das wegen meiner desolaten finanziellen Situation nicht durfte, war mir klar. Ich war jedoch so verzweifelt über meine finanzielle Situation, dass ich keinen anderen Ausweg sah. Sobald es mir besser gegangen wäre, hätte ich meine Schulden gegenüber der Bank natürlich zu begleichen versucht.“

Aufgenommen

Tabea Huber

Polizeihauptmeisterin

selbst gelesen und unterschrieben

Guido Geck

Polizeidirektion Ost
Nuhnenstraße 40
15234 Frankfurt (Oder)

21. August 2025

Ermittlungsbericht:

Am 4. August 2025 in der Zeit zwischen Mitternacht und 5:30 Uhr erfolgte auf dem Gelände der Spedition „Sprinter“ in der Industriestraße 44 in Frankfurt (Oder) ein Einbruchsdiebstahl. Die Täter drangen gewaltsam in die Büroräume der Spedition ein, indem sie die Bürotür auftraten. An der Tür entstand ein Sachschaden in Höhe von etwa 500 Euro. Die Täter entwendeten sodann aus den Büroräumen der Spedition einen Laptop, sowie eine Geldkassette, in der sich etwa 200 Euro befanden.

Aufgrund richterlichen Beschlusses vom 11. August 2025 war gegen Jens Hesse, (...), die Telefonüberwachung angeordnet worden, weil gegen diesen der dringende Tatverdacht des gewerbsmäßigen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln bestand. Die Überwachung wurde auf zwei Wochen befristet.

Am 13. August 2025 wurde ein Gespräch zwischen Jens Hesse und einem Herrn Guido Geck aufgezeichnet. Aus diesem Gespräch ergibt sich meines Erachtens unzweifelhaft, dass beide vorgenannten Personen Täter des Diebstahls sind. Während Herr Geck die Tür zu den Büroräumen eingetreten hat, hat Herr Hesse in der Folge das Diebesgut an sich genommen. Gegen beide wurde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Till Tümmler
Kriminalkommissar

Klausur Nr. 1268 (Strafrecht)
Sachverhalt – S. 8 von 12

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Polizeidirektion Ost
Nuhnenstraße 40
15234 Frankfurt (Oder)

4. August 2025

Strafanzeige

Es erscheint Frau Franka Fritze, Mozartstraße 25, (...) Frankfurt (Oder) und erklärt Folgendes:

„Ich möchte den Diebstahl eines Laptops sowie einer verschlossenen Geldkassette mit knapp 200 Euro drin aus den Büroräumen meiner Spedition „Sprinter“ in der Industriestraße 44 zur Anzeige bringen. Dieser Einbruch erfolgte in der heutigen Nacht auf den 4. August 2025. Da ich bis kurz nach Mitternacht im Büro war und mein Disponent den Einbruch bereits um 5:30 Uhr entdeckte, muss das dazwischen erfolgt sein. Die Bürotür ist komplett kaputt. Diese wurde erst vor wenigen Monaten erneuert. Da es sich um eine relativ massive Tür handelt, war sie auch nicht gerade günstig. Ich glaube sie hat mindestens 500 Euro gekostet.

(...)

Ich stelle hiermit Strafantrag gegen den / die Täter aus allen denkbaren Gesichtspunkten.“

Aufgenommen
Jessi Juncic
Polizeiobermeisterin

gelesen und unterschrieben
Franka Fritze

In der Akte befindet sich auch eine Kopie des richterlichen Beschlusses über die Telefonüberwachung gegen Jens Hesse vom 11. August 2025 aus dem Ermittlungsverfahren 112 Js 12699/25.

Der Beschluss wurde mit einem Tatverdacht des unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge nach § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG begründet und ist auf zwei Wochen befristet.

Klausur Nr. 1268 (Strafrecht)
Sachverhalt – S. 9 von 12

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Polizeidirektion Ost
Nuhnenstraße 40
15234 Frankfurt (Oder)

17. August 2025

Protokoll der Telefonüberwachung des Anschlusses 0177 / 998866 (Anschlussinhaber Jens Hesse)

19:16 Uhr

Anrufer: „Hallo, hier ist der Guido! Wann können wir uns treffen? Du schuldest mir Geld.“

Angerufener: „Lass mich in Ruhe. Du hast ja kaum was zu der Sache beigetragen und die Beute war auch ein Witz. Ein Laptop und eine Geldkassette, in der nicht einmal 200 Euro drin waren. Eigentlich hatte ich gedacht, dass bei einer Spedition viel mehr zu holen sei.“

Anrufer: „Da kann ich ja nichts dafür. Aber du hattest mir ein Drittel zugesagt, wenn ich dir dabei helfe, den Plan so durchzuziehen, wie wir ihn besprochen hatten. Immerhin habe ich dir die Tür zu dem Büro aufgetreten. Das hättest du halbes Hemd ohne mich niemals geschafft. Den Job habe ich also erfüllt, der Rest ist dein Problem. Aber mit insgesamt hundert Euro wäre ich einverstanden, wenn da wirklich nicht mehr zu holen war.“

Angerufener: „Ich weiß nicht. Das bereden wir morgen Abend, ich kann jetzt nicht weiterreden.“

Für die Richtigkeit der Übertragung:

Till Tümmler

Kriminalkommissar

Polizeidirektion Ost
Nuhnenstraße 40
15234 Frankfurt (Oder)

Vermerk:

Als Anrufer wurde bezüglich dieses Telefonats über seine Telefonverbindung Herr Guido Geck aus Frankfurt (Oder) identifiziert. Daraufhin wurde außerhalb des Betäubungsmittelverfahrens eine eigene Akte gegen Herrn Guido Geck angelegt.

Till Tümmler

Kriminalkommissar

Klausur Nr. 1268 (Strafrecht) Sachverhalt – S. 10 von 12

Assessorkurs Berlin/Brandenburg

Am 18. August 2025 wurde Guido Geck wegen des Vorwurfs des Einbruchsdiebstahls in die Spedition „Sprinter“ am 4. August 2025 als Beschuldigter vernommen. Der Beschuldigte Geck bestritt, die Tat begangen zu haben, und machte im Übrigen keine weiteren Angaben.

Der anderweitig Verfolgte Jens Hesse ist gegenwärtig flüchtig. Sämtliche Maßnahmen zur Ermittlung seines Aufenthaltsorts blieben erfolglos.

Der Tatvorwurf des Einbruchsdiebstahls wird hinsichtlich des anderweitig Verfolgten Hesse gesondert in dem weiteren gegen diesen anhängigen Ermittlungsverfahren 112 Js 12699/25 weiterverfolgt. Die vorgenannte Akte liegt der StA Frankfurt (Oder) gegenwärtig mit der Anregung, einen Haftbefehl gegen den anderweitig Verfolgten Hesse zu beantragen, vor.

Polizeidirektion Ost
Nuhnenstraße 40
15234 Frankfurt (Oder)

18. August 2025

Vernehmungsniederschrift

Zur Person: Guido Geck, geb. am 14. August 1994, ledig, Verkäufer, wohnhaft Goethestraße 50, (...) Frankfurt (Oder)

Nach Belehrung gemäß §§ 136, 163a Abs. 4 StPO:

Zur Sache: „Den Jens Hesse kenne ich schon. Ich habe mit diesem allerdings mit Sicherheit keinen Einbruchsdiebstahl begangen. Wegen der Sache mit den Darlehensverträgen habt ihr mich doch ohnehin im Blick. Da wäre es doch ein viel zu großes Risiko, eine weitere Straftat zu begehen. Da ich zur Sache nichts mehr beitragen kann, berufe ich mich ab sofort auf mein Aussageverweigerungsrecht.“

Aufgenommen
Till Tümmler
Kriminalkommissar

selbst gelesen und unterschrieben
Guido Geck

Klausur Nr. 1268 (Strafrecht)
Sachverhalt – S. 11 von 12

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Henning Isenburg
Rechtsanwalt
Frankfurt (Oder)

21. August 2025

An die
Polizeidirektion Ost
Nuhnenstraße 40
15234 Frankfurt (Oder)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeige ich unter Vollmachtsvorlage an, dass mich der Beschuldigte Guido Geck mit seiner Verteidigung beauftragt hat und beantrage Akteneinsicht.

Henning Herschel
Rechtsanwalt

Anlage: Vollmacht

Der Auszug aus dem Bundeszentralregister ergibt bezüglich des Beschuldigten keine Eintragungen.

Polizeidirektion Ost
Nuhnenstraße 40
15234 Frankfurt (Oder)

16. September 2025

Urschriftlich mit den Akten
an die Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder)

Vermerk für die Bearbeitung:

1. Der Sachverhalt ist betreffend des Beschuldigten Guido Geck materiell und prozessual zum Zeitpunkt des Abschlusses der Ermittlungen, mithin zum 13. Oktober 2025 zu begutachten.

Die Entschließung der Staatsanwaltschaft ist zu entwerfen. Wird Anklage erhoben, sind die Darstellungen des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen erlassen. Soweit ein/e Bearbeiter/in teilweise Einstellung und teilweise Anklage vorschlägt, ist die Anfertigung einer Einstellungsverfügung erlassen.

2. Von den §§ 153 bis 154e StPO und von den §§ 407 bis 412 StPO ist kein Gebrauch zu machen. Es ist davon auszugehen, dass eine weitere Sachaufklärung nicht möglich ist. Die §§ 73 bis 73e StGB bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht. Mitteilungen in Strafsachen (Mistra) bleiben ebenfalls außer Betracht.
3. Es ist davon auszugehen, dass die vernommenen Personen glaubwürdig und ihre Aussagen glaubhaft sind, und dass eine weitere Sachverhaltsaufklärung nicht möglich ist.

Bezüglich der Telefonüberwachung kann davon ausgegangen werden, dass ein begründeter Verdacht für eine Tat i.S.d. § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG vorlag.

4. Straftatbestände außerhalb des StGB und bloße Ordnungswidrigkeiten sind nicht zu prüfen.
5. Zugelassene Hilfsmittel:
 - a) Habersack, Deutsche Gesetze;
 - b) Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland;
 - c) Meyer-Goßner/Schmitt, StPO;
 - d) Fischer, StGB.